

WOHN
HEIM



NÄGELI
GASSE

Taxordnung 2011 **Wohngruppe Haus an der Gasse**

Wohngruppe Ost / Einbettzimmer

1. Grundsatz

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnheims Nägeligasse, 6370 Stans. Sie tritt ab 01. Januar 2011 in Kraft. Die Taxen werden vom Ausschuss der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden festgelegt. Diese werden auf der Grundlage der Vollkostenrechnung ermittelt und jährlich über das Budget genehmigt.

2. Festlegung der Taxen

Die Kosten für einen Aufenthalt im Wohnheim Nägeligasse bestehen aus:

- Grundtaxe
- Nicht KVG-pflichtigen Leistungen
- Pflegeleistungen nach KVG*
- Kosten aus Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL)
- Individuellen Verrechnungen

2.1 Grundtaxe

Mit dieser Taxe bezahlen Sie u.a. das Zimmer mit Vollpension, die Kosten für Licht, Strom und Wasser, die Besorgung der privaten und heimeigenen Wäsche und den Reinigungsservice. Im Anhang zur Taxordnung erhalten Sie die Übersicht sämtlicher Leistungen im Wohnheim Nägeligasse, Stans.

Ein wesentlicher Anteil in der Grundtaxe sind die Infrastrukturkosten im Zusammenhang mit den Liegenschaften und dem Mobiliar.

2.2 Nicht KVG-pflichtige Leistungen

Das sind Leistungen, die im Krankenversicherungsgesetz (KVG) nicht als kassenpflichtige Leistungen anerkannt sind. Dazu gehören die Alltagsgestaltung, Betreuung allgemeiner Art, administrative Aufgaben auf der Pflegeebene, Führungs- und Koordinationsarbeiten zur Sicherung des Gesamtauftrages auf einer Wohngruppe und das Ausbildungswesen.

2.3 Pflegeleistungen nach KVG*

Dies sind die kassenpflichtigen Leistungen gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Dazu gehören die Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung sowie der Grundpflege. Die Pflegeleistungen werden in 12 Pflegeaufwandgruppen unterteilt. Jede Stufe definiert einen zeitlich vorgegebenen Pflegebedarf.

*) KVG: Krankenversicherungsgesetz

2.4 Kosten aus der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL)

Dabei geht es einerseits um pflegerisches Verbrauchsmaterial und andererseits um medizinische Geräte und Mobiliar, damit der Pflegeauftrag während 24 Stunden und an 365 Tagen im Jahr erfüllt werden kann.

2.5 Individuelle Verrechnungen

Hier handelt es sich um sämtliche anfallende Kosten, die nicht in den oben aufgeführten Taxen enthalten sind. So zum Beispiel der Telefonanschluss inkl. Gebühren, die Reservations-taxen, das Beschriften der persönlichen Wäsche, die Betriebskosten bei einem Austritt oder Todesfall, usw.

2.6 Ermittlung des Pflegeaufwandes

Zur Abklärung des Pflegebedarfs und zur Ermittlung des Pflegeaufwandes wird im Wohnheim Nägeligasse das „BESA-System“ eingesetzt. Die Pflegebedarfsabklärung BESA ist eine Grundlage für die individuelle angepasste Pflege und Betreuung. Damit wird der Pflegeplanungsprozess unterstützt.

Die Abklärung wird in den ersten zwei Wochen nach dem Eintritt durchgeführt und später alle sechs Monate, bei Veränderungen des Gesundheitszustandes auch früher, wiederholt. Notwendige Anpassungen der Pflegeleistungen bzw. Veränderung der Pflegestufe werden den Betroffenen bzw. deren Vertretung durch die Wohngruppenleitung kommuniziert und über die Heimverwaltung schriftlich bestätigt.

Die sorgfältige Erfassung des Pflegebedarfs ist die Voraussetzung für eine Kostenvergütung der Krankenversicherer und des Kantons.

Die erfassten Informationen werden vertraulich behandelt. Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Vertretung sowie autorisierte Fachpersonen können Einblick in die erfassten Informationen verlangen.

2.7 Die Finanzierung der Taxen

Die Kosten für den Heimaufenthalt werden Ihnen nachschüssig pro Monat in Rechnung gestellt. Es erfolgt eine Unterteilung in

- Grundtaxe (inkl. Infrastruktur)
- Nicht KVG-pflichtigen Leistungen
- Pflegeleistungen nach KVG
- Pauschale für die MiGeL-Produkte
- Individuelle Verrechnungen

Sie bezahlen die Grundtaxe, die nicht KVG-pflichtigen Leistungen und die individuellen Verrechnungen.

Die Kosten für die Pflegeleistungen nach KVG werden von Ihnen, vom Krankenversicherer und vom Kanton Nidwalden bezahlt. Diese Beiträge werden vom Bundesrat für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Die nach Abzug dieser Beiträge verbleibenden Kosten werden von Ihnen und vom Kanton Nidwalden bezahlt. Ihr Beitrag beträgt maximal 20 Prozent des höchsten Pflegebeitrages der Krankenversicherer.

Sie erhalten eine Nettrechnung. Die geschuldeten Beiträge der Krankenversicherer und des Kantons Nidwalden stellt das Wohnheim Nägeligasse diesen direkt in Rechnung. Zu Ihrer Information sind diese Kosten auch auf Ihrer Rechnung ersichtlich.

2.8 Taxen der Pflegeleistungen nach KVG

Gemäss Regierungsratsbeschluss des Kantons Nidwalden betreffend die Festlegung der Höhe der Pflorgetaxen 2011 für die Pflegeleistungen in Pflegeheimen

Stufe	Minuten	Pflorgetaxe	Anteil Krankenversicherer	Anteil Bewohner	Anteil Kanton Nidwalden
1	bis 20 Min.	13.00	9.00	4.00	0.00
2	21 – 40 Min.	36.00	18.00	18.00	0.00
3	41 – 60 Min.	59.00	27.00	21.60	10.40
4	61 – 80 Min.	83.00	36.00	21.60	25.40
5	81 – 100 Min.	106.00	45.00	21.60	39.40
6	101 – 120 Min.	129.00	54.00	21.60	53.40
7	121 – 140 Min.	153.00	63.00	21.60	68.40
8	141 – 160 Min.	176.00	72.00	21.60	82.40
9	161 – 180 Min.	199.00	81.00	21.60	96.40
10	181 – 200 Min.	223.00	90.00	21.60	111.40
11	201 – 220 Min.	246.00	99.00	21.60	125.40
12	über 220 Min.	269.00	108.00	21.60	139.40

3. Taxen für die Wohngruppen Haus an der Gasse Ost (Einbettzimmer)

Pflege- stufe	Taxe	Durchschnittstaxe
1	Grundtaxe	109.00
	Taxe für nicht KVG-pflichtige Leistung	33.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 1	13.00
	MiGeL-Pauschale	2.00
	Bruttotaxe	157.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 1	-9.00
	Leistung Krankenversicherer für MiGeL	-2.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 1	0.00
	Nettotaxe	146.00
2	Grundtaxe	109.00
	Taxe nicht KVG-pflichtige Leistung	33.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 2	36.00
	MiGeL-Pauschale	2.00
	Bruttotaxe	180.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 2	-18.00
	Leistung Krankenversicherer MiGeL-Pauschale	-2.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 2	0.00
	Nettotaxe	160.00
3	Grundtaxe	109.00
	Taxe nicht KVG-pflichtige Leistung	33.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 3	59.00
	MiGeL-Pauschale	2.00
	Bruttotaxe	203.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 3	-27.00
	Leistung Krankenversicherer MiGeL-Pauschale	-2.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 3	-10.40
	Nettotaxe	163.60
4	Grundtaxe	109.00
	Taxe nicht KVG-pflichtige Leistung	33.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 4	83.00
	MiGeL-Pauschale	2.00
	Bruttotaxe	227.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 4	-36.00
	Leistung Krankenversicherer MiGeL-Pauschale	-2.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 4	-25.40
	Nettotaxe	163.60

Pflege- stufe	Taxe	Durchschnittstaxe
5	Grundtaxe	109.00
	Taxe für nicht KVG-pflichtige Leistung	33.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 5	106.00
	MiGeL-Pauschale	2.00
	Bruttotaxe	250.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 5	-45.00
	Leistung Krankenversicherer für MiGeL	-2.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 5	-39.40
	Nettotaxe	163.60
6	Grundtaxe	109.00
	Taxe nicht KVG-pflichtige Leistung	33.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 6	129.00
	MiGeL-Pauschale	2.00
	Bruttotaxe	273.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 6	-54.00
	Leistung Krankenversicherer MiGeL-Pauschale	-2.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 6	-53.40
	Nettotaxe	163.60
7	Grundtaxe	109.00
	Taxe nicht KVG-pflichtige Leistung	33.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 7	153.00
	MiGeL-Pauschale	2.00
	Bruttotaxe	297.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 7	-63.00
	Leistung Krankenversicherer MiGeL-Pauschale	-2.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 7	-68.40
	Nettotaxe	163.60
8	Grundtaxe	109.00
	Taxe nicht KVG-pflichtige Leistung	33.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 8	176.00
	MiGeL-Pauschale	2.00
	Bruttotaxe	320.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 8	-72.00
	Leistung Krankenversicherer MiGeL-Pauschale	-2.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 8	-82.40
	Nettotaxe	163.60

Pflege- stufe	Taxe	Durchschnittstaxe
9	Grundtaxe	109.00
	Taxe für nicht KVG-pflichtige Leistung	33.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 9	199.00
	MiGeL-Pauschale	2.00
	Bruttotaxe	343.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 9	-81.00
	Leistung Krankenversicherer für MiGeL	-2.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 9	-96.40
	Nettotaxe	163.60
10	Grundtaxe	109.00
	Taxe nicht KVG-pflichtige Leistung	33.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 10	223.00
	MiGeL-Pauschale	2.00
	Bruttotaxe	367.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 10	-90.00
	Leistung Krankenversicherer MiGeL-Pauschale	-2.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 10	-111.40
	Nettotaxe	163.60
11	Grundtaxe	109.00
	Taxe nicht KVG-pflichtige Leistung	33.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 11	246.00
	MiGeL-Pauschale	2.00
	Bruttotaxe	390.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 11	-99.00
	Leistung Krankenversicherer MiGeL-Pauschale	-2.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 11	-125.40
	Nettotaxe	163.60
12	Grundtaxe	109.00
	Taxe nicht KVG-pflichtige Leistung	33.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KVG Stufe 12	269.00
	MiGeL-Pauschale	2.00
	Bruttotaxe	413.00
	Leistung Krankenversicherer Stufe 12	-108.00
	Leistung Krankenversicherer MiGeL-Pauschale	-2.00
	Leistung Kanton Nidwalden Stufe 12	-139.40
	Nettotaxe	163.60

4. Ärztliche Betreuung

Im Wohnheim Nägeligasse wird die ärztliche Betreuung weiterhin durch die Hausärztin bzw. den Hausarzt wahrgenommen. Die Kosten für die ärztliche Behandlung und die Medikamente werden als Einzelleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) durch den Arzt mit den Krankenversicherern abgerechnet.

5. Reservationstaxen und Zuschläge

5.1 Reservationstaxe

Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Einzug wird pro Tag eine um CHF 10.00 reduzierte Aufenthaltstaxe¹⁾, bestehend aus der Grundtaxe und den nicht KVG-pflichtigen Leistungen, in Rechnung gestellt.

CHF 132.00

5.2 Ferienabwesenheit, Spital- und ärztlich verordnete Kuraufenthalte

Es können grundsätzlich nur bei ärztlich verordneten Spital- und Klinikaufhalten oder Kur-ermässigungen auf der Aufenthaltstaxe¹⁾ und der Pflegeleistung nach KGV gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsleiter.

- Beim Abreisetag wird die Aufenthaltstaxe in Rechnung gestellt
- Für den Ankunftstag wird die Nettotaxe in Rechnung gestellt
- Für die übrigen Tage wird eine um CHF 10.00 reduzierte Aufenthaltstaxe in Rechnung gestellt.

5.3 Kurzzeitaufenthalt (Ferienbett)

Zuschlag pro Bewohner pro Tag CHF 15.00

6. Individuelle Verrechnungen

6.1 Coiffeur und Fusspflege hausintern gemäss Tarifblatt

6.2 Ausserordentlicher Aufwand für die Wäschbesorgung

pro Stunde CHF *45.00

Darin enthalten sind grössere Nährarbeiten wie Kleider abändern, Reissverschluss anbringen, usw.

6.3 Pauschale für die Bezeichnung der Bewohnerwäsche CHF *110.00

6.4 Telefongebühren

Konzessionsgebühren im Monat plus Gesprächstaxen gemäss Tarif Swisscom CHF 15.00

*inkl. MWST

¹⁾ Aufenthaltstaxe = Grundtaxe + Taxe für nicht KVG-pflichtige Leistungen

6.5 Begleitung

- | | | | |
|-------------------------------|------------|-----|---------|
| • Für Arztbesuche | pro Stunde | CHF | 50.00 |
| • Für private Reisebegleitung | pro Tag | CHF | *220.00 |

6.6 Dienstleistungen durch den Hauswart

pro Stunde	CHF	*45.00
zuzüglich Material		

6.7 Zimmerreinigung ausserordentlich

pro Stunde	CHF	*45.00
------------	-----	--------

7. Pensionsvertrag

Beim Heimeintritt schliesst die Bewohnerin/der Bewohner einen Pensionsvertrag ab. Dieser kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Ein Pensionsvertrag für einen Kurzaufenthalt kann nicht vorzeitig gekündigt werden.

8. Beendigung des Aufenthaltes

8.1 Austritt nach Hause oder Wechsel in eine andere Institution

- | | | | |
|---|--|-----|---------------|
| • Für den Austrittstag wird bei Austritt nach Hause die Nettotaxe in Rechnung gestellt | | | |
| • Bei einem Übertritt in eine andere Institution wird für den Austrittstag die Aufenthaltstaxe in Rechnung gestellt | | | |
| • Bis zur Zimmerabnahme wird pro Tag eine um CHF 10.00 reduzierte Aufenthaltstaxe in Rechnung gestellt | | CHF | 132.00 |
| • Pauschale für die spezielle Zimmerreinigung | | CHF | *100.00 |
| • Allfällige Reparaturkosten für Schäden an Zimmer und Mobiliar, welche die normale Abnutzung übersteigen | | | *nach Aufwand |

8.2 Todesfall

- | | | | |
|---|--|-----|---------------|
| • Für den Todestag wird die Nettotaxe in Rechnung gestellt | | | |
| • Bis zur Zimmerabnahme wird pro Tag eine um CHF 10.00 reduzierte Aufenthaltstaxe in Rechnung gestellt | | CHF | 132.00 |
| • Pauschale für allg. Abschlussarbeiten inkl. spezielle Zimmerreinigung | | CHF | *200.00 |
| • Allfällige Reparaturkosten für Schäden an Zimmer und Mobiliar, welche die normale Abnutzung übersteigen | | | *nach Aufwand |

*inkl. MWST

9. Versicherungsleistungen

Das Wohnheim bietet den Bewohnern und Bewohnerinnen folgende Versicherungsleistung an:

9.1 Privathaftpflichtversicherung

Die Garantiesumme je Schadenereignis beträgt CHF 5'000'000.00. Im Schadenfall trägt die Bewohnerin, der Bewohner pro Ereignis einen Selbstbehalt von CHF 100.00.

9.2 Mobiliarversicherung

Versichert sind persönliche Sachen des/r Heimbewohners/in (ohne Geldwerte) bis zur Versicherungssumme von CHF 10'000.00. Die Grunddeckung besteht für die Risiken Einbruchdiebstahl und Beraubung, Wasser, Feuer und Elementarschaden. Pro Schadenereignis beträgt der Selbstbehalt CHF 200.00.

10. Finanzierung der Heimkosten

10.1 Wie finanzieren Sie die Heimplatzgebühren?

Zur Finanzierung Ihres Heimaufenthaltes stehen Ihnen die Renteneinkommen (AHV und Pensionskasse) und allfällige Vermögenserträge zur Verfügung. Sollten diese Eigenmittel nicht ausreichen, besteht der rechtliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Zögern Sie nicht, sich rechtzeitig für Ergänzungsleistungen anzumelden, auch dann, wenn Sie noch mehrere zehntausend Franken Vermögen ausweisen. Für die Geltendmachung einer Ergänzungsleistung sind die Bewohnerinnen und Bewohner oder die Angehörigen verantwortlich. Ein kostenloses Merkblatt, das Sie detailliert über die Anspruchsvoraussetzungen informiert, erhalten Sie von der Ausgleichskasse Nidwalden.

Weitere finanzielle Unterstützungen können für Sie eine Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und/ oder eine Hilflosenentschädigung sein. Bei beiden Beiträgen handelt es sich nicht um freiwillige Beiträge oder Fürsorgegelder, sondern um gesetzliche Leistungen, auf die bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Wie beim Bezug einer Ergänzungsleistung gibt es kostenlose Merkblätter, die Sie im Detail über die Anspruchsvoraussetzungen informieren.

Die Heimleitung berät unsere Bewohnerinnen und Bewohner bei Fragen über die Finanzierung der Heimkosten.

10.2 Kostengutsprachen aus privaten Taggeldversicherungen

Diese müssen direkt bei dem Krankenversicherer geltend gemacht werden.

10.3 Finanzberatung

Die Pro Senectute Nidwalden bietet sowohl einen Beratungsdienst als auch einen Treuhanddienst an. Beim Letzteren geht es um eine Einkommens-, Renten- und Vermögensverwaltung. Auskünfte erhalten sie über die Telefonnummer: 041 610 25 24 / Montag bis Donnerstag von 08.00 – 10.00 Uhr.

Diese Taxordnung wurde vom Ausschuss des Stiftungsrates am 14. Oktober 2010 genehmigt und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

6370 Stans, im November 2010
Die Betriebsleitung Wohnheim Nägeligasse